

19. Wahlperiode

Vorlage – zur Kenntnisnahme –
(gemäß Artikel 50 Absatz 1 Satz 3 VvB)

Erster Staatsvertrag zur Änderung des rbb-Staatsvertrages

Der Senat von Berlin
Senatskanzlei - IC1
Tel.: 9026-2545

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

ü b e r Senatskanzlei - G Sen

Vorlage - zur Kenntnisnahme -

über Erster Staatsvertrag zur Änderung des rbb-Staatsvertrages

Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus gemäß Art. 50 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung von Berlin über den beabsichtigten Abschluss eines Ersten Staatsvertrages zur Änderung des rbb-Staatsvertrages (Erster rbb-Änderungsstaatsvertrag) und übersendet anbei den Entwurf des Staatsvertrages einschließlich Begründung (Stand 12. Mai 2026). Redaktionelle Änderungen sind noch möglich.

Dieser Staatsvertrag setzt rechtliche Veränderungen und medienpolitische Ziele der beiden Landesregierungen von Berlin und Brandenburg um, die es seit der grundlegenden Neufassung des rbb-Staatsvertrages im Jahr 2023 gibt. Er berücksichtigt insbesondere die erforderlichen Anpassungen an den Siebten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) der Länder. Damit wird der fortwährende Wandel der Medienlandschaft auf Landesebene nachvollzogen.

Zu den wesentlichen Änderungen gehört die Konkretisierung der Angebotsgrundsätze. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat mit seinen Angeboten sicherzustellen, dass die parlamentarischen Verhandlungen und Entscheidungen im Sendegebiet adäquat nachvollzogen werden können. Seine Angebote dienen auch dem Ziel, ein umfassendes Bild der Welt zu vermitteln und einen Beitrag zum gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt zu leisten. Ebenso soll der Rundfunk Berlin-Brandenburg bei der Erstellung und Verbreitung seiner Angebote stärker kooperieren, insbesondere mit anderen Landesrundfunkanstalten im Hörfunkbereich (etwa in Gestalt von Kooperations- und Mantelprogrammen) sowie mit Bildungs- und Kultureinrichtungen zur Erfüllung des Bildungsauftrages. Eine intensivere

Zusammenarbeit mit privaten Rundfunkveranstaltern soll zudem die regionale Vielfalt im dualen Mediensystem stärken.

Des Weiteren wird der Auftrag quantitativ begrenzt. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg darf ab dem 1. Januar 2027 maximal noch sechs terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme veranstalten. Das zusätzlich mögliche Angebot von linearen Hörfunkprogrammen, die ausschließlich im Internet verbreitet werden, wird entsprechend den Zielen des Reformstaatsvertrages auf maximal zwei begrenzt.

Der Konsolidierungskurs des Rundfunk Berlin-Brandenburg wird konsequent fortgesetzt. Um eine schlanke Führungs- und Leistungsstruktur zu ermöglichen, wird auf die Besetzung einer gesonderten Leitung für das Landesangebot von Berlin verzichtet. Damit wird auch der gestärkten Aufsichtsstruktur im Rundfunk Berlin-Brandenburg Rechnung getragen. Die beiden Aufsichtsgremien Rundfunkrat und Verwaltungsrat sind künftig auch bei der (Fort-) Entwicklung der Strategie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Sportberichterstattung einzubeziehen.

Daneben werden Regelungen zum Umgang mit Programmbeschwerden und mit möglichen Inkompatibilitäten in den Aufsichtsgremien aufgrund der Erfahrungen der Rechtsanwenderinnen und -anwender erweitert. In Bezug auf die Wirtschaftlichkeit des Rundfunk Berlin-Brandenburg werden die Regelungen zur Vergütungsstruktur und zur Abschlussprüfung geschärft. Die Regelungen zum Rundfunkdatenschutzbeauftragten werden an die Vorgaben des Reformstaatsvertrages angepasst.

Ebenso werden Rechtsunsicherheiten beseitigt, indem einschlägige Stellen des Staatsvertrages sprachlich und redaktionell klargestellt oder rechtstechnisch angepasst werden.

Berlin, den 02. Juni 2026

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Anlage

Erster Staatsvertrag
zur Änderung des rbb-Staatsvertrages
(Erster rbb-Änderungsstaatsvertrag)
Vom [Ausfertigungsdatum]

Das Land Berlin und das Land Brandenburg schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1
Änderung des rbb-Staatsvertrages

Der rbb-Staatsvertrag vom 3. November 2023 und 17. November 2023 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47 Die oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte“.
 - b) Die Angabe zu § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48 Die oder der Datenschutzbeauftragte des Rundfunk Berlin-Brandenburg“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Auftrag im Sinne der Sätze 4 und 5 soll sich in seiner gesamten Breite und über alle Tageszeiten hinweg in den Angeboten des Rundfunk Berlin-Brandenburg widerspiegeln.“
 - b) Nach Absatz 2 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Er soll hierdurch den gesamtgesellschaftlichen Diskurs in Bund und Ländern fördern. Er berücksichtigt in seinen Angeboten eine vom Umfang und Inhalt her angemessene Parlamentsberichterstattung über Plenar- und Ausschusssitzungen des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Landtages Brandenburg.“
 - c) Absatz 7 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In dem Bericht ist die Stellungnahme der Leitung des Landesangebotes von Brandenburg gesondert aufzuführen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg veranstaltet folgende Rundfunkprogramme:

1. ein Landesfernsehprogramm für Berlin und Brandenburg mit regionalen Auseinandersaltungen von mindestens 60 Minuten des täglichen Gesamtprogramms zur gesonderten Darstellung jedes Landes, das ARD-Gemeinschaftsprogramm und die sonstigen aufgrund staatsvertraglicher Ermächtigung veranstalteten Programme,

2. für Berlin und Brandenburg vier Hörfunkprogramme, die jeweils einen der folgenden Schwerpunkte haben müssen:

- a) Kultur und kulturelle Vielfalt,
- b) Nachrichten und Information,
- c) Inhalte für ein jüngeres Publikum,
- d) populäre Musik, Information und Unterhaltung,

3. für Berlin und Brandenburg jeweils ein regionales Hörfunkprogramm.

Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann Hörfunkprogramme nach Satz 1 Nummer 2 auch gemeinsam mit anderen Landesrundfunkanstalten veranstalten (Kooperationsprogramme) und bei diesen Hörfunkprogrammen kooperativ erstellte Programmteile nutzen (Mantelprogramme).“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ergänzend kann der Rundfunk Berlin-Brandenburg bis zu zwei ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme nach Maßgabe eines nach § 30a des Medienstaatsvertrages durchgeführten Verfahrens veranstalten.“

c) Absatz 4 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„Eine auf Vorschlag der Intendantin oder des Intendanten vom Rundfunkrat für die Dauer von fünf Jahren gewählte Person leitet das Landesangebot von

Brandenburg. Sie ist der Direktorin oder dem Direktor für den programmlichen Bereich direkt unterstellt.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „sowie Nummer 4“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg informiert die Rechtsaufsicht möglichst frühzeitig über die geplante Überführung; nach Zustimmung des Rundfunkrates nach Absatz 2 Satz 7 sind der die Rechtsaufsicht ausübenden Stelle alle für eine rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln.“

5. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann zur Erfüllung seines Auftrags, insbesondere bei der regionalen Berichterstattung aus Berlin und Brandenburg, mit anderen privaten Rundfunkveranstaltern zusammenarbeiten; er soll Kooperationen im Sinne des § 30d Absatz 2 des Medienstaatsvertrages eingehen.“

6. Dem § 7 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Um das Angebot und die Bereitstellung von Bildungsinhalten zu stärken, strebt der Rundfunk Berlin-Brandenburg Partnerschaften insbesondere mit Bildungs- und Kultureinrichtungen an. Die Bildungsangebote sind leicht nutz- und auffindbar zu gestalten.“

7. In § 8 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

8. § 10 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Lokal- und regionalbezogene Werbung sowie lokal- und regionalbezogenes Sponsoring sind dem Rundfunk Berlin-Brandenburg nicht gestattet.“

9. § 13 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Beschwerden zu einem Angebot, in denen die Verletzung des Auftrags im Sinne des § 3 behauptet wird (Programmbeschwerden), sind unter Angabe von konkreten Gründen an den Rundfunkrat oder dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden zu richten. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg stellt sicher, dass über sie innerhalb von zwei Monaten durch schriftlichen Bescheid unter Angabe der wesentlichen Entscheidungsgründe entschieden wird. Ein Anspruch auf eine Bescheidung nach Satz

2 besteht nur bei Angabe des Klarnamens und der postalischen oder digitalen Anschrift der oder des Beschwerdeführenden. Die Programmbeschwerde kann in Textform auf elektronischem Weg eingelegt werden, sofern sie die Bescheidung in Textform auf elektronischem Weg eröffnet. Programmbeschwerden können nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausstrahlung der Sendung oder dem ersten Tag der Veröffentlichung des Angebots erhoben werden.

(3) Wird der Programmbeschwerde nicht innerhalb der Frist des Absatzes 2 Satz 2 abgeholfen, kann die oder der Beschwerdeführende den Rundfunkrat anrufen und die Beratung der Programmbeschwerde verlangen. Im Beschwerdebescheid nach Absatz 2 Satz 2 ist die oder der Beschwerdeführende auf diese Möglichkeit hinzuweisen.“

10. § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Beschäftigte und ständige freie Mitarbeitende des Rundfunk Berlin-Brandenburg sowie deren Angehörige; Angehörige im Sinne dieser Regelung sind die von § 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes umfassten Personen,“

11. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die gemeinsame Bewerbung mehrerer Verbände oder Organisationen ist zulässig.“

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Von einer Bewerbung ausgeschlossen sind Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes und solche Gruppen, die zuvor bereits in den Rundfunkrat entsandt worden waren.“

cc) Der neue Satz 8 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die oder der Vorsitzende des Rundfunkrates setzt den entsendungsberechtigten Stellen eine Frist für die Benennung der Mitglieder und beruft die erste Sitzung des neuen Rundfunkrates ein. Sie oder er nimmt die

Benennung der Mitglieder des neuen Rundfunkrates entgegen und stellt die ordnungsgemäße Entsendung fest.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden die Absätze 2 bis 6.

13. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Er ist in die Entwicklung und Fortentwicklung der Strategie zur Sportberichterstattung nach § 26 Absatz 5 des Medienstaatsvertrages einzubeziehen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Zustimmung des Rundfunkrates bedürfen:

1. die vom Verwaltungsrat zu erlassende Finanzordnung und deren Änderungen,
2. die Abberufung der Direktorin oder des Direktors für den programmlichen Bereich und die Leitung des Landesangebotes von Brandenburg,
3. die Entscheidung der Intendantin oder des Intendanten über eine Überführung von Angeboten nach § 5,
4. die Bestimmung einer Direktorin oder eines Direktors zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Intendantin oder des Intendanten,
5. der Abschluss von einzelnen oder inhaltlich und zeitlich zusammenhängenden angebotsbezogenen Verträgen mit privaten Dritten, die einzeln oder zusammen einen Wert von 1 000 000 Euro überschreiten,
6. die Aufstellung des Statuts nach § 34 und dessen Änderungen,
7. Veränderungen des verabschiedeten Wirtschaftsplans nach vorheriger Prüfung, Feststellung und Stellungnahme des Verwaltungsrates.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Gesamtverantwortung des Rundfunkrates bleibt hiervon unberührt.“

- bb) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 15, 16 und 26“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 15, 16, 21 und 26“ ersetzt.
14. In § 23 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „Leitungen der Landesangebote“ durch die Wörter „Leitung des Landesangebotes von Brandenburg“ ersetzt.
15. § 24 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „§ 19 Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 gilt entsprechend.“
16. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Er ist in die Entwicklung und Fortentwicklung der Strategie zur Sportberichterstattung nach § 26 Absatz 5 des Medienstaatsvertrages einzubeziehen.“
- b) Absatz 2 Nummer 10 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
- „10. Auswahl des Abschlussprüfers im Einvernehmen mit dem Rechnungshof von Berlin und dem Landesrechnungshof Brandenburg, Erteilung des Prüfauftrags an diesen und Abschluss der Honorarvereinbarung mit diesem. Das die Abschlussprüfung durchführende Wirtschaftsprüfungsunternehmen ist spätestens nach fünf Jahren zu wechseln.“
- c) In Absatz 3 Nummer 15 wird die Angabe „Absatz 8“ gestrichen.
17. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „nichtöffentlich“ ein Semikolon und die Wörter „§ 22 Absatz 6 Satz 5 gilt entsprechend“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Ihnen wird auf Verlangen zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort erteilt.“
18. § 29 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Diese besteht aus den Vorsitzenden des Rundfunkrates und seiner ständigen Ausschüsse, dem Personalratsmitglied im Verwaltungsrat, der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter; der

Rundfunkrat kann beschließen, weitere Mitglieder des Rundfunkrates in die Findungskommission zu entsenden.“

19. In § 32 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „sie“ die Wörter „mit Zustimmung des jeweils für deren Wahl zuständigen Organs“ eingefügt.
20. In § 33 Absatz 3 werden die Wörter „Leitungen der Landesangebote“ durch die Wörter „Leitung des Landesangebotes von Brandenburg“ ersetzt.
21. § 39 Absatz 1 Satz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„Nach Abschluss eines Geschäftsjahres hat der Rundfunk Berlin-Brandenburg einen Jahresabschluss und einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Im Lagebericht (Geschäftsbericht) ist auch der Umfang der Auftrags- und Koproduktionen mit abhängigen und unabhängigen Produktionsunternehmen darzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften vor der Feststellung zu prüfen.“

22. § 41 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vergütungsstrukturen des Rundfunk Berlin-Brandenburg sind auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Die Vergütung der Beschäftigten des Rundfunk Berlin-Brandenburg ergibt sich aus den Tarifverträgen; die Mitglieder des Direktoriums erhalten eine außertarifliche Vergütung. Die Vergütung der außertariflich vergüteten Beschäftigten soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen einer Anstalt des öffentlichen Rechts im Allgemeinen und zur Lage des Rundfunk Berlin-Brandenburg im Speziellen stehen. Für das Grundgehalt der Intendantin oder des Intendanten bildet ein Äquivalent zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 11 nach dem Senatorengezet in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2000 (GVBl. S. 221), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung die Obergrenze.“

23. § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47

Die oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte

(1) Der Rundfunkrat des Rundfunk Berlin-Brandenburg ernennt für die Dauer von acht Jahren eine Person zur oder zum Rundfunkdatenschutzbeauftragten gemäß § 31j des

Medienstaatsvertrages als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung; Wiederernennungen sind zulässig. Für das Amt, die Unabhängigkeit sowie die Aufgaben und Befugnisse der oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten gelten die §§ 31j bis 31l des Medienstaatsvertrages.

(2) Jede Person hat das Recht, sich unmittelbar an die Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder den Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Rundfunk Berlin-Brandenburg oder seine Hilfs- oder Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 8 Absatz 6 Satz 1 in ihren schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.“

24. § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48

Die oder der Datenschutzbeauftragte des Rundfunk Berlin-Brandenburg

Die oder der Datenschutzbeauftragte des Rundfunk Berlin-Brandenburg gemäß Artikel 37 der Datenschutz-Grundverordnung wird von der Intendantin oder dem Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrates benannt.“

25. In § 49 Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Rechtaufsicht“ durch das Wort „Rechtsaufsicht“ ersetzt.

26. § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51

Übergangsbestimmungen

(1) Die geänderte Beauftragung nach § 4 Absatz 2 gilt ab dem 1. Januar 2027. Bis dahin gilt die bisherige Beauftragung fort.

(2) Die im Rundfunkrat bis zum 28. Februar 2025 und im Verwaltungsrat bis zum 31. Dezember 2025 absolvierten Amtszeiten gelten jeweils als erste im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3.“

Artikel 2
Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Die Länder Berlin und Brandenburg werden ermächtigt, den Wortlaut des rbb-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Berlin:

Berlin, den [TT.MM.JJJJ]

[Unterschrift RBm]

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den [TT.MM.JJJJ]

[Unterschrift MP]

Anlage

Begründung zum Ersten rbb-Änderungsstaatsvertrag

A. Allgemeines

Die Regierungschefs der Länder Berlin und Brandenburg haben am [TT.MM.JJJJ](#) und am [TT.MM.JJJJ](#) den Ersten Staatsvertrag zur Änderung des rbb-Staatsvertrages unterzeichnet.

Die mit der grundlegenden Neufassung des rbb-Staatsvertrages im Jahr 2023 für den Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb) auf den Weg gebrachten Reformen werden durch den Siebten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) nachgezeichnet und ergänzt. Der Erste rbb-Änderungsstaatsvertrag dient zuvörderst der Anpassung an den Reformstaatsvertrag der Länder. In Umsetzung der Vorgaben des Reformstaatsvertrages werden verbindliche Maßstäbe für Kooperationen auch mit privaten Rundfunkveranstaltern normiert, um die regionale Vielfalt im dualen Rundfunksystem zu stärken. Es werden der Programmauftrag des rbb insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit innerhalb der ARD und mit dem ZDF präzisiert und die Beauftragung im Hörfunkbereich zielgerichtet angepasst. Ebenso wird der Kernauftrag des rbb geschärft, indem er in seinen Angeboten beispielsweise in einem angemessenen Umfang über die Plenar- und Ausschusssitzungen der beiden Landesparlamente von Berlin und Brandenburg zu berichten sowie durch Zusammenarbeit mit Bildungs- und Kultureinrichtungen auch verstärkt seinem Bildungsauftrag nachzukommen hat. Die Aufsichtsgremien des rbb (Rundfunkrat und Verwaltungsrat) erhalten zusätzliche Kompetenzen und sollen das Direktorium künftig auch in Fragen der (Fort-)Entwicklung der Strategie zur Sportberichterstattung beraten. Zudem werden für den rbb ergänzende Regelungen zur Gewährleistung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit insbesondere in den Vergütungsstrukturen implementiert. Über die Umsetzung der Vorgaben des Reformstaatsvertrages hinaus erfolgen Maßnahmen, die der Entbürokratisierung und Digitalisierung dienen sowie mehr Bürgernähe gewährleisten. So werden etwa bei Programmbeschwerden Schriftformerfordernisse gelockert und es wird dem rbb ermöglicht, in Textform auf elektronischem Weg eingelegte Beschwerden auch in Textform auf elektronischem Weg zu bescheiden. Daneben werden mit diesem Änderungsstaatsvertrag redaktionelle und rechtsförmliche Korrekturen vorgenommen und das Ziel verfolgt, eine bessere Systematisierung herzustellen.

B. Zu den einzelnen Artikeln

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdenden Anpassungen der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

Der Auftrag des rbb wird durch die Ergänzung von § 3 Absatz 1 Satz 6 dahingehend konturiert, dass sich das öffentlich-rechtliche Angebotsprofil in besonderem Maße auch in den Angeboten des rbb widerspiegeln soll. Der Hinweis auf die gesamte Breite des Auftrages ist funktionell zu verstehen und bedeutet nicht zwingend eine umfassende inhaltliche Breite. Angebote des rbb zu Sparten Themen oder für spezifische Zielgruppen bleiben weiterhin möglich.

In Absatz 2 werden mit dem neu eingefügten Satz 2 die Angebotsgrundsätze des rbb konkretisiert. Die Angebote des rbb dienen auch dem Ziel, ein umfassendes Bild der Welt zu vermitteln und einen Beitrag zum gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt zu leisten. Der neu eingefügte Satz 3 in Absatz 2 soll sicherstellen, dass der rbb in einem angemessenen zeitlichen und inhaltlichen Umfang über Plenar- und Ausschusssitzungen der Landesparlamente von Berlin und Brandenburg in seinen linearen und digitalen Angeboten berichtet. Die Parlamentsberichterstattung ermöglicht es der Öffentlichkeit, die Verhandlungen und Entscheidungen der Parlamente zu verfolgen und nachzuvollziehen.

Die Änderung von Absatz 7 Satz 4 ist eine redaktionelle Folgeanpassung aufgrund der Streichung der Leitung des Landesangebotes von Berlin in § 4 Absatz 4 Satz 3.

Zu Nummer 3

Mit dem neu gefassten § 4 Absatz 2 werden Anforderungen aus § 29 Absatz 2 des Medienstaatsvertrages umgesetzt, der die quantitativen Rahmenbedingungen zur landesrechtlichen Beauftragung von analog- oder digitalterrestrisch verbreiteten Hörfunkprogrammen neu regelt. Ab dem 1. Januar 2027 darf der rbb maximal noch sechs terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme veranstalten. Daher wird die Beauftragung des rbb dahingehend angepasst, dass die Inhalte des bislang nur auf Berlin fokussierten Hörfunkprogramms mit dem Schwerpunkt kulturelle Vielfalt künftig in das Kulturhörfunkprogramm des rbb integriert werden und auch die kulturelle Vielfalt von

Brandenburg umfassen. Mit dem neu angefügten Satz 2 werden mögliche Kooperationen des rbb bei seinen Hörfunkprogrammen nach Satz 1 Nummer 2 durch die gemeinsame Veranstaltung mit anderen Landesrundfunkanstalten (Kooperationsprogramme) und durch die Verwendung kooperativ erstellter Programmteile (Mantelprogramme) klargestellt. Durch diese verstärkten Formen der Zusammenarbeit im Hörfunkbereich wird dem rbb ermöglicht, Ressourcen zu bündeln und Sichtbarkeit für seine Angebote zu schaffen. Die bestehende Perspektiven- und Angebotsvielfalt im öffentlich-rechtlichen Rundfunk soll hierdurch nicht eingeschränkt werden. Um ein Hörfunkprogramm als ein Kooperationsprogramm einzustufen, müssen die beteiligten Landesrundfunkanstalten eigenständige, aber nicht zwingend gleichwertige Programmbestandteile erbringen. Kooperationsprogramme sollten in geeigneter Art und Weise als solche kenntlich gemacht werden. Kooperations- und Mantelprogramme berühren nicht die Eigenständigkeit der nach Satz 1 Nummer 2 beauftragten Hörfunkprogramme des rbb.

Die Änderung in Absatz 3 ist eine Anpassung an den Reformstaatsvertrag. Ergänzende lineare Audio-Angebote des rbb im Internet sind nur nach Durchführung eines Drei-Stufen-Tests zulässig. Das dem rbb gestattete Angebot von Hörfunkprogrammen, die nur online verbreitet werden, wird entsprechend den Zielen des Reformstaatsvertrages auf höchstens zwei begrenzt. Hierdurch wird die Flexibilität des rbb erhöht, leichter auf sich veränderte Mediennutzungsgewohnheiten zu reagieren.

Die neu gefassten Sätze 3 und 4 in Absatz 4 vollziehen den Wegfall der Leitungsposition für das Landesangebot von Berlin nach. Da im rbb mit der Novelle des rbb-Staatsvertrages in 2023 die Aufsichtsstruktur gestärkt und seitdem auch aus Gründen der Konsolidierung eine schlanke Führungs- und Leitungsstruktur angestrebt wird, kann auf eine Leitung für das Landesangebot von Berlin verzichtet werden. Eine gesonderte Leitung des Landesangebotes von Brandenburg ist weiterhin erforderlich, um den besonderen Bedürfnissen an die regionale Berichterstattung in einem Flächenland gerecht zu werden. Die Angebote der Regionalstudios und -büros sowie der regionalen Korrespondenten im Land Brandenburg sind zu koordinieren.

Zu Nummer 4

§ 5 Absatz 1 Satz 1 wird redaktionell angepasst aufgrund der geänderten Beauftragung des rbb im linearen Hörfunkbereich nach § 4 Absatz 2 (siehe hierzu auch die Anmerkungen zu Nummer 3).

Der neu gefasste Absatz 4 stellt klar, dass die Beschränkung auf die Rechtsaufsicht ausübende Stelle nur beim Erlass rechtsaufsichtlicher Maßnahmen gelten soll, da hier die Zuständigkeit nur einer Stelle mit Blick auf die Rechtswirkung nach außen klar geregelt sein muss. Nach einer Zustimmung des Rundfunkrates zur abschließenden Entscheidung der

Intendantin oder des Intendanten zur Überführung eines Angebotes des rbb sind daher (nur) der die Rechtsaufsicht federführend ausübenden Stelle die für eine rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln. Hingegen hat die möglichst frühzeitige Information des rbb über eine geplante Überführung an beide für die Rechtsaufsicht zuständigen Stellen zu erfolgen.

Zu Nummer 5

Der neu gefasste § 6 Absatz 2 setzt das in § 30d Absatz 2 des Medienstaatsvertrages vorgesehene Kooperationsgebot um. Absatz 2 erster Halbsatz präzisiert sprachlich die Maßgabe zur Zusammenarbeit des rbb mit privaten Veranstaltern von Rundfunkprogrammen zur Auftragserfüllung. Der neu angefügte zweite Halbsatz stellt klar, dass das mit dem Reformstaatsvertrag eingeführte Kooperationsgebot, nach dem die Rundfunkanstalten mit privaten Rundfunkveranstaltern zusammenarbeiten sollen, auch für den rbb gilt. Damit geht die Erwartung einher, die regionale Vielfalt im dualen Rundfunksystem zu stärken. Mögliche Kooperationsfelder können neben der Programmherstellung beispielsweise die Nutzung technischer Infrastruktur, die gemeinsame Nutzung digitaler Übertragungskapazitäten durch gemeinsame Belegung von DAB+-Multiplexen sowie die journalistische Aus- und Fortbildung sein.

Zu Nummer 6

Mit der Ergänzung in § 7 Absatz 1 soll die Erfüllung des Bildungsauftrages und der Medienkompetenzförderung des rbb geschärft werden. Durch die Zusammenarbeit mit externen Partnern und Kooperationen mit Bildungs- und Kultureinrichtungen (zum Beispiel Schulen, Hochschulen, Universitäten, Forschungseinrichtungen, Museen, Bibliotheken, Theater) soll der rbb die Nutzung und die Reichweite seiner Bildungsangebote weiter stärken. Der rbb hat dafür zu sorgen, dass diese Angebote leicht nutz- und auffindbar gestaltet sind.

Zu Nummer 7

Die Änderung in § 8 Absatz 1 ist eine grammatische Korrektur.

Zu Nummer 8

Die Ergänzung in § 10 Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass für den rbb neben lokal- und regionalbezogener Werbung auch lokal- und regionalbezogenes Sponsoring unzulässig ist. Insoweit umfasst das Kriterium der lokalen oder regionalen Bezogenheit solches Sponsoring, das lediglich für eine lokale oder regionale Programmauseinanderschaltung akquiriert worden ist und entsprechend geschaltet wird.

Zu Nummer 9

Mit dem in § 13 Absatz 2 neu gefassten Satz 2 wird die Bescheidungsfrist von Programmbeschwerden von einem Monat auf zwei Monate verlängert. Diese Verlängerung erscheint auch im Vergleich mit anderen Rundfunkanstalten angemessen. Um rechtsmissbräuchliche Beschwerden zu verhindern, wird in Satz 4 im Sinne der Praktikabilität des Verfahrens ergänzend klargestellt, dass sich die Form der Bescheidung einer Programmbeschwerde nach der Form der Beschwerde richtet. Wurde sie in Textform eingereicht, ist eine Bescheidung in Textform ausreichend; im Falle elektronischer Beschwerden ist zu ermöglichen, dass eine Bescheidung auf elektronischem Wege erfolgen kann. Hierdurch wird das Beschwerderecht nicht eingeschränkt, sondern es werden effizientere Prozesse und damit mehr Transparenz und Bürgernähe etabliert. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Digitalisierung der Verwaltung und des Bürokratieabbaus, aber auch unter dem Gesichtspunkt der Barrierefreiheit von hoher Relevanz.

Absatz 3 wird in den Sätzen 1 und 2 angepasst. Der rbb kann aus Gründen der Flexibilität und Effizienz nunmehr selbst entscheiden, wer im rbb die Bescheidung der Programmbeschwerden vornimmt. Für diese Aufgabe ist nicht mehr zwingend die Intendantin oder der Intendant zuständig, sondern sie kann auch beispielsweise von der für den programmlichen Bereich verantwortlichen Direktorin oder dem für den programmlichen Bereich verantwortlichen Direktor übernommen werden.

Zu Nummer 10

Die Ergänzungen in § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 dienen dem Ziel, mögliche Interessenkollisionen bereits vor Amtsantritt der Gremienmitglieder auszuschließen und so den Grundsatz der unabhängigen Kontrolle zu stärken. Eine Berücksichtigung der Funktionen von Angehörigen ist bereits in der Compliance-Rahmenrichtlinie für die Mitglieder der Rundfunk- und Verwaltungsräte der ARD-Anstalten verankert und in den Aufsichtsgremien entsprechend etabliert. Der Begriff „Angehörige“ orientiert sich dabei an § 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu Nummer 11

§ 19 Absatz 2 wird klarstellend neu gefasst. Die bisherige Regelung in Satz 3 zweiter Halbsatz wird zum neuen Satz 4 und derart erweitert, dass von einer Bewerbung um den flexiblen Sitz im Rundfunkrat auch solche Gruppen ausgeschlossen sind, die zuvor bereits in den Rundfunkrat entsandt worden waren. Die Regelung in Satz 7 zum Vorhalten einer Nachrückliste wird ersatzlos gestrichen.

Die Aufhebung von Absatz 4 Satz 3 und 4 erfolgt aus systematischen Gründen. Da diese beiden Vorschriften im Kern die Entsendung in den Rundfunkrat betreffen, werden sie in den § 20 verschoben, der die Entsendung gesondert regelt.

Zu Nummer 12

In § 20 werden aus systematischen Gründen die Regelungen aus dem bisherigen § 19 Absatz 4 Satz 3 und 4 als neuer Absatz 1 eingefügt (siehe hierzu auch die Anmerkung zu Nummer 11).

Als redaktionelle Folgeänderung dieser Verschiebung werden die bisherigen Absätze 1 bis 5 zu den Absätzen 2 bis 6.

Zu Nummer 13

Der in § 21 Absatz 1 eingefügte Satz 2 dient der Umsetzung des Reformstaatsvertrages. § 26 Absatz 5 des Medienstaatsvertrages sieht die Einbeziehung der jeweils zuständigen Aufsichtsgremien in die Entwicklung und Fortentwicklung der gemeinsamen Strategie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Sportberichterstattung vor. Absatz 1 wird daher um die Einbeziehung des Rundfunkrates bei diesem Thema erweitert. Der Rundfunkrat kann sich damit bereits frühzeitig in die strategische Aufstellung einbringen. Die programmliche Verantwortung hierbei trägt unverändert das Direktorium.

In Absatz 3 wird der Katalog der Rechtsgeschäfte, die der Zustimmung des Rundfunkrates bedürfen, redaktionell und inhaltlich an den geltenden Rechtsrahmen angepasst. Die Anpassung von Nummer 2 ist eine Folgeänderung aufgrund der Streichung der Leitung des Landesangebotes von Berlin in § 4 Absatz 4 Satz 3. Die ergänzte Zustimmungsbedürftigkeit durch den Rundfunkrat ergibt sich für die neu eingefügte Nummer 3 aus § 5 Absatz 2 Satz 7 und für die neu eingefügte Nummer 7 aus § 38 Absatz 4.

Der in Absatz 5 eingefügte Satz 2 stellt klar, dass die Möglichkeit zur Bildung von beratenden Ausschüssen die Gesamtverantwortung des Rundfunkrates unberührt lässt. Die Ausschüsse bereiten die Entscheidungen des Rundfunkrates nur vor, der sich letztlich eine eigene Meinung zu den Angelegenheiten zu bilden hat. Zugleich erfolgt damit eine Angleichung an die für den Verwaltungsrat geltenden Regelungen. Der angepasste Satz 4 erweitert die Aufzählung der staatlichen und staatsnahen Rundfunkratsmitglieder klarstellend um das von den Integrationsbeauftragten der beiden Landesregierungen von Berlin und Brandenburg entsandte Mitglied, da dieses als Vertretung der Exekutive ebenfalls dem Staatsblock zuzurechnen ist.

Zu Nummer 14

§ 23 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 wird aufgrund der Streichung der Leitung des Landesangebotes von Berlin in § 4 Absatz 4 Satz 3 redaktionell angepasst (siehe hierzu auch die Anmerkungen zu Nummer 3).

Zu Nummer 15

Die Ergänzung in § 24 Absatz 3 Satz 2 vervollständigt die bisherigen Verweisnormen und schließt damit eine Regelungslücke.

Zu Nummer 16

Der dem § 25 Absatz 1 angefügte Satz 3 dient der Umsetzung des Reformstaatsvertrages. Aufgrund der finanziellen Relevanz der Sportberichterstattung wird die bestehende Beratungsfunktion und -kompetenz des Verwaltungsrates betreffend die Entwicklung und Fortentwicklung der gemeinsamen Strategie von ARD, ZDF und Deutschlandradio zur Sportberichterstattung im Sinne des § 26 Absatz 5 des Medienstaatsvertrages erweitert.

Absatz 2 Nummer 10 Satz 1 sieht vor, dass die Auswahl des Abschlussprüfers nunmehr im Einvernehmen und nicht wie bisher nur im Benehmen mit den beiden Landesrechnungshöfen von Berlin und Brandenburg zu erfolgen hat. Benehmen ist die schwächere Mitwirkungsform gegenüber dem Einvernehmen. Mit der Änderung wird die Position der Landesrechnungshöfe gegenüber dem rbb gestärkt. Zudem stellt die sprachliche Präzisierung in Satz 2 klar, dass das die Abschlussprüfung (und nicht das den Abschluss) durchführende Wirtschaftsprüfungsunternehmen spätestens nach fünf Jahren zu wechseln ist.

Absatz 3 Nummer 15 wird als redaktionelle Folgeänderung an den neu gefassten § 48 angepasst.

Zu Nummer 17

§ 26 Absatz 2 Satz 5 wird aus Gründen der Rechtsklarheit ergänzt. Die bislang explizit nur für den Rundfunkrat normierte Verschwiegenheitsklausel des § 22 Absatz 6 Satz 5 gilt auch für die Mitglieder des Verwaltungsrates, die wie bisher grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Der ergänzte Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass wie auch in den Sitzungen des Rundfunkrates den Mitgliedern des Direktoriums auf deren Verlangen in den Sitzungen des Verwaltungsrates zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort zu erteilen ist.

Zu Nummer 18

Die sprachliche Anpassung in § 29 Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz präzisiert die Zusammensetzung der Findungskommission aus Sicht des Verwaltungsrates. Der ergänzte zweite Halbsatz unterstreicht, dass die Zusammensetzung der Findungskommission staatsvertraglich nicht abschließend festgelegt wird und über den im ersten Halbsatz aufgezählten Personenkreis hinaus aufgrund eines Beschlusses des Rundfunkrates weitere Mitglieder in die Findungskommission entsandt werden können.

Zu Nummer 19

Die Ergänzung in § 32 Absatz 1 Satz 3 dient der Klarstellung, dass die Abberufung der Direktorinnen und Direktoren unter dem Zustimmungsvorbehalt des jeweils für die Wahl zuständigen Organs steht und setzt damit das Prinzip des actus contrarius staatsvertraglich um.

Zu Nummer 20

§ 33 Absatz 3 wird aufgrund der Streichung der Leitung des Landesangebotes von Berlin in § 4 Absatz 4 Satz 3 redaktionell angepasst (siehe hierzu auch die Anmerkungen zu Nummer 3).

Zu Nummer 21

Die sprachlichen Änderungen in § 39 Absatz 1 Satz 1 bis 3 präzisieren den Normgehalt und passen ihn prägnanter an die Vorgaben des Handelsrechts an.

Zu Nummer 22

§ 41 Absatz 1 wird angepasst, um das Vergütungsniveau des rbb stärker an das Gehaltsniveau des öffentlichen Sektors einschließlich vergleichbarer öffentlicher Unternehmen anzugleichen und nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichten. In Satz 2 und 3 wird das Wort „Bezüge“ aus Gründen der Klarstellung durch „Vergütung“ ersetzt. Bei Neuverträgen ist eine außertarifliche Vergütung nur noch für Mitglieder des Direktoriums vorgesehen. Übertarifliche Zulagen im Rahmen eines Zulagenkonzeptes, das der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf, bleiben möglich, soweit es hierfür im Tarifvertrag eine Grundlage gibt. Auch übertarifliche Zulagen sollen in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen einer Anstalt des öffentlichen Rechts im Allgemeinen und zur Lage des rbb im Speziellen stehen.

Zu Nummer 23

§ 47 Absatz 1 wird aus klarstellenden Gründen neu gefasst. Die Regelungen des bisherigen § 47 zu Ernennung und Unabhängigkeit der oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten beim rbb werden durch den Reformstaatsvertrag weitgehend gegenstandslos, sodass sie insoweit aufzuheben sind. Um Hindernisse in der Kooperation zwischen den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) und dem Deutschlandradio zu beseitigen und vor allem den Abstimmungsaufwand zu minimieren, hat der Reformstaatsvertrag das Amt des „Gemeinsamen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz“ (im Folgenden: Rundfunkdatenschutzbeauftragter) als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 51 der Datenschutz-Grundverordnung geschaffen. Dieser Rundfunkdatenschutzbeauftragte ersetzt die bisherigen Rundfunkdatenschutzbeauftragten der einzelnen Rundfunkanstalten. Die Abstimmungsverfahren werden durch die einheitlichen Regelungen im Medienstaatsvertrag vereinfacht und einheitliche Maßgaben zur Datenschutzaufsicht normiert. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht als unabhängige Datenschutzaufsicht die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Einhaltung der Betroffenenrechte in den Rundfunkanstalten und ihren Beteiligungsunternehmen. Seine Wahl erfolgt gemeinsam durch die Rundfunkräte der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, den Fernsehrat des ZDF und den Hörfunkrat des Deutschlandradios für die Dauer von acht Jahren. Im Übrigen wird auf die Regelungen der §§ 31j bis 31l des Medienstaatsvertrages verwiesen.

Die Regelung des bisherigen § 48 Absatz 7 wird in Absatz 2 überführt.

Zu Nummer 24

Die Überschrift von § 48 wird klarstellend an den Normgehalt angepasst, der dem bisherigen § 48 Absatz 8 entspricht. Die Vorschrift betrifft nur den anstaltsinternen Datenschutzbeauftragten des rbb. Die Absätze 1 bis 7 des bisherigen § 48 betrafen Regelungen zum Rundfunkdatenschutzbeauftragten. Diese sind nunmehr in den §§ 31j bis 31l des Medienstaatsvertrages verankert (siehe hierzu auch die Anmerkungen zu Nummer 23).

Zu Nummer 25

§ 49 Absatz 3 Satz 4 wird orthografisch angepasst.

Zu Nummer 26

In § 51 Absatz 1 wird ein Übergangszeitraum bis zur Geltung der geänderten Beauftragung festgelegt, um dem rbb zu ermöglichen, die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen

zu treffen und die erforderlichen inhaltlichen Anpassungen im Hörfunkprogramm mit dem Schwerpunkt Kultur und kulturelle Vielfalt umzusetzen. Damit wird auch ein Gleichlauf mit dem Reformstaatsvertrag der Länder hergestellt. § 121c des Medienstaatsvertrages sieht für das Inkrafttreten der nach § 29 Absatz 2 des Medienstaatsvertrages geregelten neuen Hörfunkbeauftragung ebenfalls den 1. Januar 2027 vor. Für den Übergangszeitraum gilt die bisherige Beauftragung fort.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass der bereits mit Inkrafttreten des rbb-Staatsvertrages in 2023 vollzogene Systemwechsel, die Amtszeiten der Mitglieder der Aufsichtsgremien des rbb auf höchstens drei Amtszeiten zu begrenzen, fortgeführt wird. Aus Gründen des Vertrauensschutzes gilt unverändert, dass die zum Zeitpunkt des Systemwechsels bereits zurückgelegten Amtszeiten von Mitgliedern beider Aufsichtsgremien nicht vollständig angerechnet werden, sondern pauschal als eine Amtszeit gelten.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die notwendigen Bestimmungen über das Inkrafttreten und die Neubekanntmachung des geänderten Staatsvertrages.

Absatz 1 bestimmt das Inkrafttreten des Änderungsstaatsvertrages. Absatz 2 gewährt den Ländern die Möglichkeit, den durch den Änderungsstaatsvertrag geänderten rbb-Staatsvertrag in der nunmehr gültigen Fassung bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.